

Wettkampfordnung

des

Deutschen Judo-Bundes e. V.

A	Allgemeiner Teil	Seite 2 - 4
B	Gliederung des Sportverkehrs	Seite 5 - 7
C	Sportverkehr	Seite 8 - 14
D	Bundesliga	Seite 15 - 26
E	Anti-Doping-Bestimmungen	Seite 27 - 30
F	Sanktionen	Seite 31 - 33
G	Schlußbestimmungen	Seite 34

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) ab Gruppenebene verbindlich. Die Landesverbände können im Rahmen dieser Ordnung eigene Vorschriften zum Sportverkehr auf Landesverbandsebene erlassen.

§ 2 Die Gremien des Sportverkehrs

(1) Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Sportreferenten/innen-Tagung
- Jugendvollversammlung
- Kampfrichter-Tagung
- Bundesliga-Tagung.

(2) Die Gremien beraten auf satzungsgemäße Einladung der zuständigen DJB-Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr. Die Sportreferentinnen, sowie die Sportreferenten beraten gemeinsam und die Jugendvollversammlung (männlich und weiblich) berät gemeinsam, so dass gemeinsame und in geschlechtsspezifischen Fragen getrennte Beratungen abgehalten werden können.

(3) Die Gremien bestehen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern des DJB
- Den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landesverbände (bei der Bundesliga-Tagung: den Vertretern der Bundesliga-Vereine)

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung des DJB

Ohne Stimmrecht:

- Einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Präsidiums
- Dem Sportdirektor
- Einer Bundestrainerin bzw. einem Bundestrainer des Trainerkollegiums
- Den jeweiligen Aktivensprechern/innen (entfällt bei der Bundesliga-Tagung)
- Dem Bundeskampfrichterreferenten
- Dem Vertreter des ADH (entfällt bei Bundesliga-Tagung und Jugendvollversammlung)
- Delegierte zur Jugendvollversammlung sind auch der Sportreferent, die Sportreferentin und der/die Referent/in für das Lehr- und Prüfungswesen

(4) Die Gremien haben nachfolgende Aufgaben:

- Sie wählen das jeweilige DJB-Vorstandsmitglied bzw. die jeweiligen DJB-Vorstandsmitglieder.
- Sie beraten über organisatorische Angelegenheiten des Sportverkehrs und fassen darüber Beschlüsse.
- Sie beraten über Veränderungen zur Leistungsverbesserung, sowie zum Schutz der Athleten/innen und geben darüber Empfehlungen.

(5) Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium des DJB voraus. Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag des Bundesreferenten an den Vorstand gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter. Davon ausgenommen ist die direkte Antragstellung der Landesverbände bzw. des Präsidiums an die Mitgliederversammlung des DJB.

§ 3 Sportausschuss

(1) Der gesamte Sportverkehr auf Bundesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:

- Der Sportdirektor (als Vorsitzender)
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Präsidiums
- Der Bundesjugendleiter
- Die Bundesjugendleiterin
- Der Sportreferent
- Die Sportreferentin
- Ein Vertreter des Trainerausschusses
- Der Bundeskampfrichterreferent
- Der Bundesligareferent
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kadersprecher/innen

(2) Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- Terminierung der offiziellen Veranstaltungen des Sportverkehrs
- Organisation der offiziellen nationalen Veranstaltungen
- Lehrgangsplanung und -betreuung
- Organisation internationaler Begegnungen

(3) Der Sportverkehr auf Gruppenebene wird mit Ausnahme von NRW durch die Gruppenkoordinator/inn/en organisiert. In den Landesverbänden regeln die zuständigen Referenten/innen den Sportverkehr.

(4) Der Sportausschuss wird vom Sportdirektor als dessen Vorsitzenden einberufen und tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 4 Trainerausschuss

(1) Der Trainerausschuss ist für die Sicherung und inhaltliche Verbesserung der Qualität des Leistungssports innerhalb des DJB zuständig. Er besteht aus folgenden Personen:

- Dem Sportdirektor (als Vorsitzendem)
- Einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Präsidiums
- Dem Bundestrainer Frauen
- Dem Bundestrainer Männer
- Dem Bundestrainer Männer U20
- Dem Bundestrainer Frauen U20
- Einem Bundestrainer Jugend männlich
- Einem Bundestrainer Jugend weiblich
- Einem Vertreter der Aktivensprecher/innen (auf Einladung)

(2) Die Aufgaben des Trainerausschusses sind im besonderen:

- Beratung und Beschlussfassung über Berufungen in die Nationalmannschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des internationalen Sportverkehrs
- Beratung und Beschlussfassung über Stützpunktangelegenheiten und Athletenförderung
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung BMI und Jahresterminplanung
- Lehrgangsplanung und sportfachliche Durchführung
- Erarbeitung von und Diskussion über Konzepte zur Leistungsförderung und Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung (Leistungsvorgaben, organisatorische Strukturen, Trainings- und Einsatzplanung)

(3) Der Trainerausschuss tritt auf Einladung des Sportdirektors zusammen. Beschlüsse des Trainerausschusses bedürfen grundsätzlich der Zustimmung seitens des Präsidiums des DJB. Über die Beschlüsse ist solange Stillschweigen zu wahren, bis das Präsidium abschließend dazu Stellung genommen hat.

§ 5 Bundesliga-Ausschuss

(1) Der Bundesliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Bundesliga des DJB. Die Einbindung der Bundesliga in den Sportverkehr des DJB regeln weitere Paragraphen dieser Ordnung. Dem Bundesligaausschuss gehören an:

- Der/die Bundesligareferent/in (als Vorsitzende/r) (gewählt durch die Vertreter/innen der Vereine der 1. und 2. Bundesliga Frauen und Männer (Ligatagung); einfaches Stimmrecht)
- Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Präsidiums
- Der Rechtsberater, der vom Bundesliga-Ausschuss ernannt wird
- Die gewählte Vertreterin der Bundesligavereine Frauen der Gruppen Nord und Süd
- Der gewählte Vertreter der Bundesligavereine Männer der Gruppen Nord und Süd
- Die Sportreferentin
- Der Sportreferent
- Der Bundeskampfrichterreferent

(2) Die Aufgaben des Bundesliga-Ausschusses sind:

- Organisation des Sportverkehrs der ersten und zweiten Bundesliga
- Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Bundesliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
- Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Bundesliga ergeben
- Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Bundesliga ergeben

(3) Die Einberufung des Bundesliga-Ausschusses erfolgt auf Einladung des Bundesligareferenten mindestens einmal jährlich vor Beginn der Bundesliga-Saison.

(4) Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheidet die Liga-Exekutive, die aus folgenden Mitgliedern besteht: Bundesligareferent/in, Vertreter/in des Präsidiums, Rechtsberater/in. Die Einberufung dieses Dreier-Gremiums auf Antrag eines Bundesligavereins regelt diese Ordnung gesondert.

§ 6 Bundeskampfrichter-Ausschuss

(1) Der Bundeskampfrichter-Ausschuss ist ein Expertenausschuss und unterstützt den Bundeskampfrichter-Referenten bei der Organisation des Kampfrichtereinsatzes im offiziellen Sportverkehr. Dem Bundeskampfrichter-Ausschuss gehören an:

- Der/die Bundeskampfrichterreferent/in (als Vorsitzende/r)
- Weitere Experten, die vom Bundeskampfrichterreferenten berufen werden.

(2) Die Aufgaben des Bundeskampfrichter-Ausschusses sind:

- Organisation des Kampfrichtereinsatzes im nationalen Sportverkehr
- Präzisierung und Kommentierung der DJB-Wettkampfbregeln bzw. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Beschlussfassung durch die Kampfrichter-Tagung und anschließende Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung
- Beobachtung und Schulung der Bundeskampfrichter/innen und -anwärter/innen

(3) Die Einberufung der Bundeskampfrichter-Ausschusses erfolgt durch den Bundeskampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

B. Gliederung des Sportverkehrs

§ 1 Wettkampfebenen

(1) Der Sportverkehr des DJB wird in folgende Ebenen untergliedert:

- a.) Bundesebene bzw. Bundesebene Nord und Süd
- b.) Gruppenebene
 - Gruppe Nord : Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NS), Schleswig Holstein (SH)
 - Gruppe Nordost: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Mecklenburg-Vorpommern (MV)
 - Gruppe West : Nordrhein-Westfalen (NW)
 - Gruppe Mitte : Thüringen (TH), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST)
 - Gruppe Südwest : Hessen (HE), Pfalz (PF), Rheinland (RL), Saarland (SA)
 - Gruppe Süd : Baden (BA), Bayern (BY), Württemberg (WÜ)

(2) Die Gruppen Nord, Nordost und West bilden die Bundesebene Nord; die Gruppen Mitte, Südwest und Süd die Bundesebene Süd

§ 2 Veranstaltungen

(1) Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom DJB, den Gruppen, den Landesverbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden.

(2) Offizielle Veranstaltungen (Meisterschaften) des DJB sind:

- a.) Gruppen-Einzelmeisterschaften U15 m/w , U17 m/w , U20 m/w , Männer/Frauen
- b.) Deutsche-Einzelmeisterschaften U17 m/w , U20 m/w , Männer/Frauen (zusätzlich DEM Nord und Süd bei Männer/Frauen)
- c.) Internationale Deutsche Einzelmeisterschaften U17 m/w , U20 m/w , Männer/Frauen
- d.) Gruppen-Vereinsmannschaftsmeisterschaften U15 m/w , U17 m/w
- e.) Deutsche-Vereinsmannschaftsmeisterschaften U17 m/w
- f.) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände U17 m/w , U20 m/w
- g.) Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften (Bundesliga)
- h.) Deutsche Kata-Meisterschaften

(3) Weitere Veranstaltungen des DJB:

- a.) Länderkämpfe
- b.) Nationale und internationale Turniere
- c.) Ranglistenturniere
- d.) Pokalrunde

(4) Bei allen DJB-Veranstaltungen wird in blauen und weissen Judogi gekämpft, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.

§ 3 Ausschreibung

(1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichung im offiziellen Fachorgan des DJB und durch Rundschreiben bekanntzugeben.

- (2) Der/die zuständige Referent/in einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung genehmigen.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

§ 4 Ehrenpreise

- (1) Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jede/r Kämpfer/in der zwei erstplatzierten Mannschaften eine Medaille. Die ersten vier Mannschaften erhalten Mannschaftsurkunden und jede/r Kämpfer/in erhält eine Einzelurkunde.
- (3) Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

§ 5 Bewerbung und Ausrichtung

- (1) Die Ausrichtung der offiziellen Veranstaltungen des DJB ist zur Bewerbung im offiziellen Fachorgan und durch Rundschreiben auszuschreiben. Bewerbungen um die Ausrichtung von DJB-Veranstaltungen sind über die zuständigen Landesverbände an die DJB Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet das DJB-Präsidium auf Vorschlag der Fachgremien. Über die Vergabe von Gruppenmeisterschaften entscheiden die Gruppenkoordinatoren.
- (3) Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag (s. Anhang) festgelegt werden; dieser muss die Leistungen des DJB und des Ausrichters fixieren.
- (4) Der DJB kann die Rechte an den Veranstaltungen an eine dritte Partei übertragen, die dann Vertragspartner des Ausrichters wird.

§ 6 Sportliche Leitung

- (1) Die sportliche Leitung bei offiziellen DJB-Veranstaltungen erfolgt im Jugendbereich durch den/die Bundesjugendleiter/in, im Erwachsenenbereich durch den/die Sportreferenten/in und im Bereich der Bundesliga durch den/die Hauptkampfrichter/in. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- (2) Bei Veranstaltungen der Gruppen erfolgt die sportliche Leitung durch die zuständigen Gruppenkoordinatoren/innen.
- (3) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (4) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Wettkampfstätte sich in einem regelgerechten Zustand befindet und die Voraussetzungen dieser WO erfüllt sind.
- (6) Sollte dies nicht der Fall und auch in einem angemessenen Zeitraum nicht herzustellen sein, entscheidet die sportliche Leitung unter Anhörung des leitenden Kampfrichters sowie eines Vertreters des Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abzubrechen ist.

§ 7 Meldepflicht von Veranstaltungen

- (1) Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der IJF angehören.
- (2) Offene nationale oder internationale Turniere, die in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, unterliegen der Wettkampfordnung.

§ 8 Kampfregeln

- (1) Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB.

- (2) Für die Altersklassen im Jugendbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser WO.

§ 9 Wettkampfsystem

- (1) Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach den gültigen DJB Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen (siehe Anhang).
- (2) Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben.
Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Unterbewertungspunkten gegeben (Ausnahme Bundesliga).
Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:
- a) wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
 - b) wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
 - c) wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenen Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.

Die Stichkämpfe tragen die in der vorgegebenen Mannschaftsaufstellung aufgeführten Kämpfer/innen aus. Bei Wertungsgleichheit ist Pflichtentscheid (Hantei) erforderlich.

§ 10 Kampfrichter

- (1) Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen DJB Veranstaltungen ist der Bundeskampfrichterreferent zuständig.
- (2) Bei offiziellen DJB-Veranstaltungen (mit Ausnahme der DMM LV U20 m/w) trägt grundsätzlich der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter. Für den Bereich der Bundesliga gelten separate Regelungen.

C. Sportverkehr

§ 1 Altersklassen

- (1) Es werden nachfolgende Altersklassen für den Bereich dieser WO definiert:

Eine Änderung bzw. Anpassung der Altersklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Altersklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine DJB-Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

a) Jugendbereich

männliche / weibliche Jugend unter 11 Jahren: 8 - 10 Jahre (U11 m/w)

männliche / weibliche Jugend unter 13 Jahren: 11 - 12 Jahre (U13 m/w)

männliche / weibliche Jugend unter 15 Jahren: 13 - 14 Jahre (U15 m/w)

Männer/Frauen unter 17 Jahren 14 - 16 Jahre (U17 w)

Die aufgeführten Altersklassen gelten für Einzelwettbewerbe.

Bei Mannschaftswettbewerben sind zusätzlich die Judoka startberechtigt, die dem ältesten Jahrgang der nächstniedrigeren Altersklasse angehören.

b) Erwachsenenbereich

Frauen unter 20 Jahren 16 - 19 Jahre (U20 w)

Männer unter 20 Jahren 17 - 19 Jahre (U20 m)

Frauen/Männer ab 17 Jahre

- (2) Stichtag für die Altersklasseneinteilung ist der 1.1. des Jahres, in dem der Athlet/die Athletin das festgelegte Alter vollendet.
- (3) Für offizielle internationale und nationale Veranstaltungen kann der/die Bundesjugendleiter/in bzw. der/die Sportreferent/in Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Wettkämpfe der U11 und der U13 liegen in Verantwortung der Landesverbände. Meisterschaften sind bis Landesebene zulässig.

§ 2 Gewichtsklassen:

- (1) In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Eine Änderung bzw. Anpassung der Altersklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Altersklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine DJB-Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

Männlich

U11 Einzel	-23, -26, -29, -32, -35, -38, -42, -46, +46 kg
U11 Mannschaft	-26, -29, -32, -35, -38, -42, +42 kg
U13 Einzel	-29, -32, -35, -38, -42, -46, -50, -55, -60, +60 kg
U13 Mannschaft	-35, -38, -42, -46, -50, -55, +55 kg
U15 Einzel	-38, -42, -46, -50, -55, -60, -66, -73, +73 kg
U15 Mannschaft	-42, -46, -50, -55, -60, -66, +66 kg
U17 Einzel	-46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 kg
U17 Mannschaft	-50, -55, -60, -66, -73, -81, +81 kg
U20	-55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg

Männer	-60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
--------	--

Weiblich

U11 Einzel	-24, -26, -28, -30, -33, -36, -40, -44, +44 kg
U11 Mannschaft	-26, -28, -30, -33, -36, -40, +40 kg
U13 Einzel	-28, -30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg
U13 Mannschaft	-33, -36, -40, -44, -48, -52, +52 kg
U15 Einzel	-36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
U15 Mannschaft	-40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg
U17 Einzel	-40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
U17 Mannschaft	-44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
U20	-44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
Frauen	-48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg

(2) In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen.

(3) Bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften U20 w und U20 m gelten die Gewichtsklassen der Frauen und Männer.

(4) Bei Einzelmeisterschaften auf Bundesebene ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.

(5) Im Jugendbereich ist der Start bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig. Bei Mannschaftswettbewerben ist der Start und das Wiegen in der nächsthöheren Gewichtsklasse zulässig; das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer/innen je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächsthöhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der/die betreffende Kämpfer/in in der seinem/ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde. Die DMMLV U17 m/w werden in den Einzelgewichtsklassen ausgetragen.

§ 3 Wettkampfzeiten

(1) Bei offiziellen Veranstaltungen gelten folgende effektive Kampfzeiten:

U11 m/w		3 Minuten
U13 m/w		3 Minuten
U15 m/w		3 Minuten
U17 m/w		4 Minuten
U20 m/w		4 Minuten
Frauen		4 Minuten
Männer		5 Minuten

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 7. Kyu besitzen.

Die Mindestgraduierung bei Internationalen Deutschen Meisterschaften ist der 1. Kyu (bei

der IDM U17w der 2. Kyu). Die Mindestgraduierung bei den Deutschen Katameisterschaften ist der 2. Kyu, beim Kata-Jugendpokal der 3. Kyu.

- (2) Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Der Mitgliedsausweis muss beim Wiegen vorliegen.
- (3) Hinsichtlich der Startberechtigung in der Bundesliga gelten die Regelungen gem. Teil D dieser Ordnung.
- (4) Der Start bei offiziellen Veranstaltungen des DJB ist nur in einem vom DJB lizenzierten Judoanzug mit Lizenzmarke zulässig.
- (5) Bei Mannschaftsmeisterschaften des Jugendbereichs können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen. Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikationsrunde als solche teilgenommen haben. Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstärtern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikationsrunde gemeldet sein müssen.
- (6) Alle DJB-Kader (DC, C, B, A) dürfen bei Einzelmeisterschaften in höheren Altersklassen starten.
- (7) Die beim DJB angestellten haupt- und nebenamtlichen Trainer/innen haben kein Startrecht.

§ 5 Ausländerstart

- (1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt.
- (2) Dies gilt nicht für nationale Einzelmeisterschaften des DJB im Erwachsenenbereich.
- (3) Für den Bereich der Bundesliga gelten Sonderbestimmungen.
- (4) Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

§ 6 Startrechtwechsel

- (1) Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Im Jugendbereich entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen. Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes berühren nicht das Startrecht in der Verbandsmannschaft bei Mannschaftswettbewerben.

Erfolgt der Vereinswechsel nach dem 1.1., besteht für das laufende Jahr keine Vereinsmannschafts-Startberechtigung mehr. Ggf. greift die Fremdstarterregelung.

§ 7 Meldungen

- (1) Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein oder den Landesverband abgegeben.
- (2) Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen (Ausnahme: IDM der Jugend).
Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die jeweiligen offiziellen Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Sofern bei internationalen Veranstaltungen und bundesoffenen Turnieren Nachmeldungen zugelassen werden, kann der Veranstalter für diese ein um bis auf das Doppelte erhöhte Meldegeld festlegen.

§ 8 Beschickungsmodus

- (1) Für die Veranstaltungen im Erwachsenenbereich gelten folgende Regelungen:
 - (a) Zu den **Deutschen Meisterschaften Nord/Süd Männer und Frauen** kann jede Gruppe 5 Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse melden. A-/B- Kadermitglieder, die nicht direkt bei den Deutschen Einzelmeisterschaften gesetzt sind, werden bei den Deutschen Meisterschaften Nord/Süd gesetzt (s.Anhang).
 - (b) Zu den **Deutschen Meisterschaften Männer/Frauen** sind in jeder Gewichtsklasse je 4 Teilnehmer/innen der DEM Nord und Süd startberechtigt. Bis zu 4 A/B/C Kaderathleten/innen pro Gewichtsklasse werden zu diesen Meisterschaften gesetzt (s. Anhang).
 - (c) Zu den **Internationalen Deutschen Meisterschaften Männer/Frauen** kann jeder Landesverband

bis 10.000 Mitglieder	1 Kämpfer
bis 20.000 Mitglieder	2 Kämpfer
über 20.000 Mitglieder	3 Kämpfer

pro Gewichtsklasse melden. Die Landesverbände können im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Kämpferkontingents einen Athleten in einer Gewichtsklasse zusätzlich melden, wenn die zur Verfügung stehende Gesamtteilnehmerzahl nicht überschritten wird. DJB-Kadermitglieder können zusätzlich durch den zuständigen Bundestrainer und nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten gesetzt werden. Alle anderen Teilnehmer werden nach Landesverbänden getrennt dazu gelost.

- (d) Zu den **Deutschen Meisterschaften U20 m/w** kann jede Gruppe 4 Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse melden. Der DJB C-Kader wird gesetzt. Die Gesetzten kommen auf freie Listenplätze.
- (e) Zu den **Internationalen Meisterschaften U20 m/w** wird der C-Kader gesetzt. Darüber hinaus kann der Bundestrainer noch jeweils 2 Kämpfer/innen pro Gewichtsklasse setzen. Alle anderen Teilnehmer werden, nach Landesverbänden getrennt, dazugelost. Jeder Landesverband kann 4 Kämpfer und 4 Kämpferinnen (NRW jeweils 8) melden.
- (f) Den Beschickungsmodus zu den Gruppenmeisterschaften regeln die Gruppen selbst.
- (g) Startberechtigt bei den Deutschen Katameisterschaften sind zwei Paare je Landesverband bis 10.000 gemeldeten Mitgliedern, drei Paare je Landesverband bis

zu 30.000 Mitgliedern, vier Paare je Landesverband über 30.000 gemeldeten Mitgliedern sowie die drei Medaillengewinner-paare des Vorjahres und die drei Medaillengewinner des Jugend-Kata-Pokals des Vorjahres, sofern mindestens ein Partner das erforderliche Alter erreicht hat und beim Jugend-Kata-Pokal nicht mehr startberechtigt ist und die Mindestgraduierung besitzt. Das Mindestalter beträgt 17 Jahre. Jede/r Teilnehmer/in ist nur einmal startberechtigt, entweder als Tori oder als Uke. Startberechtigt beim Deutschen Kata-Jugend-Pokal sind zwei Paare je Landesverband bis 10.000 gemeldeten Mitgliedern, drei Paare je Landesverband bis zu 30.000 Mitgliedern, vier Paare je Landesverband über 30.000 gemeldeten Mitgliedern sowie die drei Medaillengewinnerpaare des Vorjahres, sofern sie nach ihrem Alter noch startberechtigt sind. Die Mindestgraduierung ist der 2. Kyu. Jede/r Teilnehmer/in ist nur einmal startberechtigt, entweder als Tori oder als Uke.

(2) Für die Veranstaltungen im Jugendbereich gelten folgende Regelungen:

- a. Zu den **Deutschen Einzelmeisterschaften** kann jede Gruppe 4 Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse melden. Grundsätzlich sind dies die 4 Erstplazierten der Gruppenmeisterschaften. Zusätzlich sind die A-/B-/C- Kadermitglieder startberechtigt.(s. Anhang)
- b. Zu den **Internationalen Deutschen Einzelmeisterschaften** besteht keine Teilnahmebeschränkung. Die Meldungen erfolgen durch den Verein. Bei DJB Kadermitgliedern kann von der Mindestgraduierung gem. C § 4 abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bundesjugendleiter/in.
- c. Zu den **Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände** kann jeder Landesverband je eine Mannschaft männlich und weiblich melden.
- d. Zu den **Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften** kann jede Gruppe 2 Mannschaften entsenden. Der Titelverteidiger ist auch ohne vorherige Qualifikation startberechtigt, es sei denn, er verweigert die Ausrichtung der Meisterschaften. Nimmt er an der Gruppen-Vereinsmannschaftsmeisterschaft teil, so unterliegt er den Qualifikationskriterien; erreicht er das Finale, so tragen die beiden Drittplazierten einen Stichkampf zur Teilnahme an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften aus. (s. Anhang)
- e. Mitglieder der DJB Nationalkader können zusätzlich durch den/die Bundestrainer/in nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Referenten/in gesetzt werden.

(3) Startet ein gesetzter Judoka bei einer Gruppenmeisterschaft, so gelten für ihn die üblichen Qualifikationskriterien für die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

§ 9 DJB-Berufungen

(1) DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.

(2) Ist ein Judoka wegen einer DJB Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:

- a. im Jugendbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in die Startberechtigung für den nächsthöheren Qualifikationswettkampf erteilen.
- b. Im Erwachsenenbereich kann der Sportdirektor die Teilnahme an weiteren Qualifikationswettkämpfen regeln.

§ 10 Wiegen

- (1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.
- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht im Erwachsenenbereich), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- (4) Das Wiegen weiblicher Teilnehmerinnen muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht zulässig.

§ 11 Erste Hilfe

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung sichergestellt werden. Ab Gruppenebene muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.
- (2) Verletzungen
 1. Die sportliche Leitung, der Arzt bzw. der Rettungssanitäter sind berechtigt, notwendige medizinische Untersuchungen zu veranlassen, ohne dass dieses als Untersuchung gezählt wird.
 2. Die sportliche Leitung kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

§ 12 Sonderregelungen Jugend

Im Jugendbereich gelten folgende Ergänzungen zu den Wettkampffregeln:

- (1) Mattenfläche
Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei:
U11 m/w, U13 m/w 5m x 5m
U15 m/w, U17 m/w 6m x 6m
zuzüglich der Sicherheitsfläche von je 2m. Bei Deutschen und Internationalen Meisterschaften soll die Mindestgröße 8m x 8m betragen zuzüglich einer Sicherheitsfläche zwischen den einzelnen Wettkampfflächen von 3m. Ausnahmen sind nur durch die Bundesjugendleitung nach Absprache mit dem Bundeskampfrichterreferenten möglich.
- (2) Judogi
Ab Gruppenebene dürfen die Männer / Frauen unter 17 Jahren ein Vereins-, ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.
Im übrigen gelten die Werberichtlinien des DJB.
- (3) Shime-waza
 - a) Bei der U11 und U13 sind alle Würgetechniken verboten.
 - b) Bei der U15 sind alle Würgetechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.
Zu widerhandlungen werden mit Chui bestraft.
- (4) Kantsetsu-waza

- a) Bei der U11 sind alle Hebeltechniken verboten.
- b) Bei der U13 und U15 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.
- c) Bei der U13 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontrolle sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der Gehebelte nicht aufgibt.

Zu widerhandlungen zu a) und b) werden mit Chui bestraft.

(5) Tachi-waza

Bei der U11 und U13 sind verboten:

- a) Beinfasser-Techniken wie z.B. Kata-ashi-dori und Rio-ashi-dori
- b) Techniken, die auf beiden Knien angesetzt werden
- c) Der Griff um den Nacken (insbesondere zur Ausführung von Kubi-nage), ohne dabei den Judogi zu greifen

Bei Zu widerhandlungen zu a) und b) erfolgt lediglich Matte, Zu widerhandlungen zu c) werden mit Shido bestraft.

(6) Bestrafungen

Bei der U11 und U13 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen und dem/der zu widerhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt.

Eine Bestrafung erfolgt erst im Wiederholungsfalle, ausser bei verletzungsgefährlichen Handlungen, die mindestens mit Keikoku zu bestrafen sind. Hier erfolgt die Bestrafung bereits beim ersten Mal.

D. Bundesliga

§ 1 Vorbemerkungen zur Bundesliga

- (1) Der DJB führt jährlich Mannschaftswettbewerbe für Frauen und Männer in folgenden Leistungsklassen durch:
 - 1. Bundesliga Männer (16 Mannschaften in 2 Gruppen Nord und Süd mit je 8 Mannschaften)
 - 1. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in 2 Gruppen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)

 - 2. Bundesliga Männer (16 Mannschaften in 2 Gruppen Nord und Süd mit je 8 Mannschaften)
 - 2. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in 2 Gruppen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)
- (2) Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Pro Verein kann nur eine Mannschaft in der Bundesliga Männer bzw. Frauen starten.
- (4) Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“.
- (5) Über Einführung und Auflösung der Bundesliga entscheidet die Mitgliederversammlung des DJB.
- (6) Die 1. und 2. Judo-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DJB, die der DJB seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsvereinen als Bundesligavereine zur Verfügung stellt. Die Bundesligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des DJB. Diese Wettkampfordnung regelt primär die Angelegenheiten der Bundesliga, ergänzend gilt die Rechtsordnung des DJB, die Passordnung des DJB sowie die für den Bereich des DJB gültigen Kampfregeln. Die Bestimmungen dieser Ordnungen werden ergänzt durch eine jährliche Ligavereinbarung zwischen dem DJB und jedem teilnehmendem Verein. Die Inhalte der Ligavereinbarung zur Durchführung der jeweiligen Bundesliga werden auf Vorschlag des Bundesliga-Ausschusses durch den DJB-Gesamtvorstand beschlossen und als Ligavereinbarung den teilnehmenden Vereinen zur Unterschrift vorgelegt.

§ 2 Bundesliga-Tagung

- (1) Die Bundesliga-Tagung wählt mittelbar über die Vertreter der Bundesligavereine den Bundesligareferenten als DJB Vorstandsmitglied. Die Bundesliga-Tagung fasst mittelbar über den Bundesliga-Ausschuss Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung.
- (2) Zu der Bundesliga-Tagung kann jede Bundesligamannschaft einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter entsenden. Jede Bundesligamannschaft hat eine Stimme. Jeder Vertreter kann maximal drei Stimmen auf sich vereinigen. Gäste bedürfen einer gesonderter Zulassung.

§ 3 Bundesliga-Ausschuss / Liga-Exekutive

- (1) Die Kosten des Bundesliga-Ausschusses und der Liga-Exekutive werden durch das Startgeld der Bundesligavereine getragen.
- (2) Grundsätzliche Angelegenheiten der Bundesligen und alle Angelegenheiten zur Veränderung von Teil D dieser WO werden durch den Bundesliga-Ausschuss geregelt.

- (3) Die Liga-Exekutive ist gemäß Teil A § 5 (4) für alle aktuellen Angelegenheiten der laufenden Saison zuständig.
- (4) Jeder Bundesligaverein kann die Liga-Exekutive bei Streitigkeiten und Problemen anrufen. In diesem Fall hat der beantragende Verein vorher einen Vorschuss in Höhe von DM 2.000,- zu hinterlegen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, z.B. wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit, kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive. Stimmenthaltungen eines Mitglieds bei Beschlüssen des Dreier-Gremiums sind unzulässig. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und alle betroffenen Parteien sind unverzüglich zu informieren. Wird das Anliegen des Vereins von der Liga-Exekutive zurückgewiesen, trägt der Bundesligaverein die notwendigen Kosten des Beschlussverfahrens einschließlich der Reisekosten der Mitglieder des Dreierausschusses in Höhe der DJB-Spesenordnung.
- (5) Die Liga-Exekutive hat die Möglichkeit, aus eigenem Antrieb tätig zu werden und die Beteiligten zu Stellungnahmen aufzufordern.
- (6) Die Rechtsordnung des DJB findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Mannschaftsstartgenehmigung

- (1) Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftsstartgenehmigung eines Bundesligavereins ist:
 - a) die schriftliche Meldung des Vereins mit der offiziellen DJB-Mannschaftsstartliste beim zuständigen Landesverbands-Sportreferenten/in
 - b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins durch die dafür vorgesehenen Aufstiegskämpfe;
 - c) die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von DM 2.000,-- beim DJB. Sollte ein Verein eine Bundesligamannschaft im Männer- und Frauenbereich aufweisen, so ist eine Gesamtkautions in Höhe von DM 3.000,-- für beide Mannschaften zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine Bürgschaft auf erste Anforderung erbracht werden.
 - d) die Überweisung eines Startgeldes in Höhe
 - von DM 1.000,-- für die 1. Buli Männer
 - von DM 750,-- für die 2. Buli Männer
 - von DM 750,-- für die 1. Buli Frauen
 - von DM 500,-- für die 2. Buli Frauen
 auf das Konto des DJB;
 - e) die Teilnahme einer Jugendmannschaft des Bundesligavereins an den Qualifikationsmeisterschaften im jeweiligen Landesverband und zwar bei einem Aufsteiger in die Bundesliga in der erstmaligen Bundesligasaison, ansonsten muss bei Wiederbeantragung der Mannschaftsstartgenehmigung der Bundesligaverein mit seiner Jugendmannschaft an den Qualifikationskämpfen desjenigen Jahres teilgenommen haben, das der beantragten Saison vorhergeht; die Anerkennung der jeweiligen Ligavereinbarung und dieser Wettkampfordnung durch den Bundesligaverein und dessen einzelne Kämpfer, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung erfolgt.
- (1) Diese vorgenannten Voraussetzungen müssen bis spätestens 15. 01. der jeweiligen Saison erfüllt sein und bis 01. 02. der Saison durch Vorlage entsprechender Belege der DJB-Geschäftsstelle nachgewiesen sein.

- (2) Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit einer Mannschaft aus der Bundesliga aus, so verfällt die Kautionshöhe von DM 2.000,-- für die jeweilige Mannschaft zugunsten des DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Schäden und Kosten, so ist ihnen der austretende Verein pro Kampftag zum Schadensersatz bis zur Höhe von 4.000,-- DM für die 1. Liga und bis zur Höhe von 2.000,-- DM in der 2. Liga verpflichtet. Im Falle eines Austritts einer Vereinsmannschaft nach Saisonbeginn aber vor Ende der Vorrundenkampftage aus der Bundesliga werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Scheidet ein Verein freiwillig aus der Bundesliga aus, ist er für die laufende Saison nicht mehr in der Bundesliga startberechtigt. Der ausscheidende Verein hat mit seiner Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten.
- (4) Beabsichtigt ein Verein sein Bundesliga-Startrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison mit einer Mannschaft nicht wahrzunehmen, so ist dies dem DJB bis spätestens 2 Monate vor Ende der Saison schriftlich zur Kenntnis zu geben. In diesem Falle verfällt die Kautionshöhe grundsätzlich zugunsten des DJB, sofern nicht ein weiterer Verein für diesen ausscheidenden Bundesligaverein in die Bundesliga aufsteigt. Verzichtet ein Bundesliga-Verein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der vorgenannten Frist, verfällt die Kautionshöhe ausnahmslos zugunsten des DJB. Entstehen einer Bundesligamannschaft durch den Austritt eines Vereins nachweisbare Schäden und Kosten, z.B. durch Verlust eines Kampftages, so ist ihr der austretende Verein bis zur Höhe von jeweils DM 1.000,-- pro Kampftag zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 5 Einzelstartgenehmigung

- (1) Ein Verein hat für seine Kämpfer/innen eine Startberechtigung zu beantragen. Startberechtigt in der Bundesliga Männer sind Männer und Männer U20. Ein Verein kann dabei für Kämpfer/innen anderer Vereine die Doppelstartgenehmigung beantragen, wenn dieser nicht Mitglied in diesem Bundesligaverein ist. Voraussetzung für die Doppelstartgenehmigung ist die Genehmigung des Stammvereins, sowie die Bestätigung des Landesverbandes.
- (2) Ein/e Judoka kann während einer Saison nur für eine Mannschaft in der Bundesliga starten.
- (3) Bei nichtdeutschen Judoka muss zusätzlich eine Einwilligung des jeweiligen nationalen Verbandes zum Bundesligastart vorgelegt werden.
- (4) Alle auf der Mannschaftsliste aufgeführten Judoka müssen Mitglied in einem dem DJB angeschlossenen Verein sein.
- (5) Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft von denen eine die Deutsche ist, ist der Judoka als Deutscher im Sinne dieser Ordnung anzusehen.
- (6) Eine Kämpferstartgenehmigung für eine Saison ist zu versagen, wenn sich der Judoka nicht dieser Ordnung, der Ligavereinbarung sowie den rechtmäßigen Sanktionen der vorangegangenen Saison unterworfen hat.
- (7) Der/die Landessportreferent/in überprüft die Angaben zur Startberechtigung der Kämpfer/innen nach vorstehenden Absätzen 1, 2, 4 und 5 sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Teilnahme einer Jugendmannschaft nach D § 4 (1e) und bestätigt die Kämpfer/innenstartberechtigung in der Mannschaftsliste. Die vollständig geprüfte Mannschaftsliste ist bis spätestens 01.02. der Saison an die DJB-Geschäftsstelle zu

übersenden. Der Landessportreferent/in hat die Unterlagen zur Prüfung der Angaben zur Startberechtigung aufzubewahren und hat sie dem DJB auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

- (8) Der DJB überprüft die weiteren Angaben zur Startgenehmigung dieser Ordnung und erteilt die entsprechende Startgenehmigung, vorbehaltlich einer späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Startberechtigung. Eine zu Unrecht erteilte Startgenehmigung ist unwirksam, wobei kein guter Glaube schützt. Kann die Startberechtigung bis zum 01.02. nicht überprüft werden, erhält der/die betreffende Kämpfer/in kein Startrecht. Die Nichterteilung erfolgt durch Streichung des Namens aus der Mannschaftsliste.
- (9) Der jeweilige Verein hat selbst anhand des Mitgliedsausweises seiner Kämpfer/innen für die Gültigkeit, die Vereinszugehörigkeit sowie die sonstigen Voraussetzungen für einen Bundesligastart seiner Kämpfer/innen einzustehen. Der Verein garantiert für die Richtigkeit seiner Angaben ausnahmslos.
- (10) Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen

- (1) Die Auslosung der Wettkampfpaarungen der Bundesliga Frauen und der 2. Bundesliga Männer erfolgt vor Beginn der Vorrunde. In der 2. Bundesliga Männer hat die Auslosung 2 Jahre Gültigkeit, wobei im 2. Jahr das Heimrecht wechselt. Bei den Frauen gilt die Auslosung für eine Saison.
- (2) Die Auslosung erfolgt durch den Bundesliga-Ausschuss bzw. seine Beauftragten. Vertretern/Vertreterinnen der Bundesliga-Vereine ist die Anwesenheit bei der Auslosung gestattet.
- (3) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von der sportlichen Leitung (Hauptkampfrichter/in) unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter/innen eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe in den jeweiligen Gewichtsklassen durchgeführt werden. Die Auslosung der Kampfreihenfolge erfolgt nur einmal pro Veranstaltungstag und ist maßgebend für alle Mannschaftskämpfe an diesem Tag.
- (4) Die Wettkämpfe der 1. und 2. Bundesliga werden jeweils zu festgesetzten Terminen ausgetragen. Die Termine werden in der Ligavereinbarung festgelegt.
- (5) Vereine, die an dem Einsatz einer oder mehrerer Leistungsträger/innen aufgrund von Verpflichtungen der Leistungsträger/innen durch Aufgaben bzw. Berufungen des DJB bzw. durch eine Europacupteilnahme an diesem Tag gehindert sind, können schriftlich Terminverschiebung beantragen. Der DJB legt nach Absprache mit den Vereinen einen Ausweichtermin fest.
- (6) In anderen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Verschiebung des Kampftages. In Ausnahmefällen kann auf Antrag aller beteiligter Vereine und nach Zustimmung der Liga-Exekutive eine Verlegung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem ursprünglichen Termin beim DJB eingegangen sein.

§ 7 Bewertung

- (1) In den Einzelkämpfen muss ein Unentschieden gegeben werden, wenn am Ende der Kampfzeit nicht mindestens ein Unterschied von einem Koka besteht.

- (2) Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte. Im Falle eines Unentschieden, wobei die Einzelkampfpunkte, nicht die Unterbewertung, ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinnpunkt. Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet (0-0).
- (3) Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und Niederlagen). Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist. Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung die Differenz der Unterbewertungspunkte über den höheren Tabellenstand. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegepunkte vor Unterbewertungspunkte). Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte. Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, werden Stichkämpfe in drei Gewichtsklassen durchgeführt. Die Stichkämpfe werden durch Pflichtentscheid entschieden.

§ 8 Kampfrichterkosten

Der jeweilige Ausrichter eines Kampftages hat die Kosten für die eingesetzten Kampfrichter zu tragen. Es werden die Kosten gemäß der DJB-Reisekostenordnung erstattet. Die Auszahlung erfolgt direkt am Kampftag durch den Ausrichter.

§ 9 Modus 1. Bundesliga Männer

(1.) Mannschaft

Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es werden pro Wettkampf zweier Mannschaften zwei Durchgänge gekämpft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Pro Wettkampftag kann eine Pause von 30 Minuten eingelegt werden. Pro Wettkampf sind mindestens 8 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

(2.) Wettkampfpaarungen

a) Vorrunde

- (aa) Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an 7 Wettkampftagen durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.
- (ab) Jeder Verein erhält in der Vorrunde mindestens drei, maximal vier Heimveranstaltungen.
- (ac) Die Vereine mit den Losnummern 1, 2, 3 und 6 haben jeweils vier Heimveranstaltungen, die Mannschaften mit den Losnummern 4, 5, 7 und 8 haben drei Heimveranstaltungen in ungeraden Kalenderjahren. Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt. Die Auslosung ist für zwei Jahre gültig, wobei das Heimrecht im Folgejahr, also in geraden Kalenderjahren, wechselt.

(b) Kampfpaarungen Vorrunde:

1. Kampftag	2. Kampftag	3. Kampftag	4. Kampftag	5. Kampftag	6. Kampftag	7. Kampftag
1-2	2-3	6-1	5-1	1-3	1-4	7-1
3-4	4-5	7-5	2-8	7-4	2-7	2-5
5-6	6-7	8-3	3-7	5-8	3-5	3-6
8-7	1-8	4-2	6-4	6-2	8-6	4-8

(c) Meisterrunde 8. Kampftag

(ca) Nach Beendigung der Vorrunde wird eine Meisterrunde ausgetragen, an der die vier ersten Mannschaften der Vorrunde der Gruppen Nord und Süd, insgesamt also acht Mannschaften, startberechtigt sind.

(cb) In der Meisterrunde des 8. Kampftages werden erzielte Punkte aus der Vorrunde nicht berücksichtigt.

(cc) Kampfpaarungen Meisterrunde:

A) 1. Nord – 4. Süd B) 1. Süd – 4. Nord C) 2. Nord – 3. Süd D) 2. Süd – 3. Nord

Bei jeder Kampfpaarung treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander. Dies sind vier Wettkampforte.

(cd) Ausrichter des achten Kampftages sind die zwei bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Vorrunden.

(ce) Die Meisterrunde wird im KO-System durchgeführt. Es findet kein Rückkampf statt. Die siegreiche Mannschaft der Meisterrunde ist für die Finalrunde qualifiziert.

(cf) Im Falle eines Gleichstandes sind drei Gewichtsklassen für Stichkämpfe auszulosen und durchzuführen, die durch Pflichtentscheid zu entscheiden sind. Jeder Bundesligaverein bestimmt die jeweiligen Kämpfer für die Stichkämpfe neu.

(d) Finalrunde 9. Kampftag

(da) Das Finale wird an einem Kampftag in Turnierform durchgeführt. Es wird auf einer Matte gekämpft.

(db) Ausrichter ist in den geraden Kalenderjahren der Gewinner der Begegnung B); in den ungeraden Kalenderjahren der Gewinner der Begegnung A) des achten Kampftages.

(dc) Kampfpaarungen Finalrunde:

I) Sieger A) – Sieger D) II) Sieger B) – Sieger C) anschließend

das Finale Sieger I) – Sieger II)

(dd) Der Sieger des Finales ist Deutscher Mannschaftsmeister, der Verlierer des Finales ist

Deutscher Mannschaftsvizemeister, die Verlierer I) und II) sind die Bronzemedallengewinner. Die Finalisten vertreten den DJB im Europacup. Der Deutsche Mannschaftsmeister als Sieger der 1. Bundesliga erhält einen vom DJB gestifteten Pokal. Der Sieger, der Zweit- und die Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze.

(e) Heimrecht Aufsteiger

Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt ein Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

(f) Abstieg

(fa) Die jeweils achtplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga Nord und Süd steigt in die 2. Bundesliga ab.

(fb) Sollte eine Mannschaft aus der 1. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden, so steigt keine weitere Mannschaft mehr aus der 1. Bundesliga in dieser Saison ab. Sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, steigt in der laufenden Saison keine weitere Mannschaft mehr aus der 1. Bundesliga ab.

§ 10 Modus 2. Bundesliga Männer

(1.) Mannschaft

Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen

(2.) Ligarunde

(a) Die Ligarunde wird innerhalb jeder Gruppe an 7 Wettkampftagen möglichst zusammenhängend durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.

(b) Jeder Wettkampftag besteht aus einer Begegnung mit zwei Durchgängen der Heim- bzw. Gastmannschaft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Es kann eine Pause von 30 Minuten zwischen den beiden Durchgängen eingelegt werden. Pro Wettkampftag sind mindestens 8 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

(c) Bei der Auslosung haben die Vereine mit den Losnummern 1,2,3,6 jeweils 4 Heimveranstaltungen, die Mannschaften mit den Losnummern 4,5 und 7 haben 3 Heimveranstaltungen.

(d) Kampfpaarungen:

1. Kampftag	2. Kampftag	3. Kampftag	4. Kampftag	5. Kampftag	6. Kampftag	7. Kampftag
1-2	2-3	6-1	5-1	1-3	1-4	7-1
3-4	4-5	7-5	2-8	7-4	2-7	2-5
5-6	6-7	8-3	3-7	5-8	3-5	3-6
8-7	1-8	4-2	6-4	6-2	8-6	4-8

(3.) Aufstieg 1. Liga

- (a) Der Sieger der 2. Bundesliga Nord ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Nord, der Sieger der 2. Bundesliga Süd ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Süd.
- (b) Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 15 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze.
- (c) Nimmt ein aufstiegsberechtigter Verein sein Aufstiegsrecht in die 1. Bundesliga nicht wahr, so verfällt seine Kautions an den DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Steigt ein Verein freiwillig nicht in die 1. Bundesliga auf, ist er auch nicht mehr in der 2. Bundesliga startberechtigt. Er kann den Aufstieg in die 2. Bundesliga erst wieder in der übernächsten Saison im Rahmen der Aufstiegskämpfe zur 2. Bundesliga erreichen.
- (d) Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Plazierungen.
- (e) Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger in die 1. Liga an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

(4.) Abstieg 2. Liga

- (a) Die achtplatzierte Mannschaft der jeweiligen Gruppe der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesliga ab.
- (b) Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden, so steigt in dieser Gruppe keine weitere Mannschaft mehr aus der 2. Bundesliga in dieser Saison ab. Sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht mehr wahrnehmen, steigt in der laufenden Saison keine weitere Mannschaft dieser Gruppe mehr aus der 2. Bundesliga ab.

(5.) Aufstieg 2. Liga

- (a) Es steigt mindestens eine Mannschaft aus einem in den jeweiligen Gruppen durchzuführenden Aufstiegsturnier in die 2. Bundesliga auf. Das Aufstiegsturnier zählt zur neuen Bundesligasaison.
- (b) Für das Aufstiegsturnier findet der vorstehende Fachteil Bundesliga entsprechende Anwendung, es sei denn, es wird in nachfolgender Aufstiegsregelung eine Ausnahme festgelegt oder ist aufgrund der Besonderheit der Aufstiegsrunde erforderlich.
- (c) An den Aufstiegsturnieren Nord und Süd nehmen zwei Vereine der jeweiligen Gruppe (Nord, Nord-Ost, West bzw. Süd, Süd-West, Mitte) teil. Teilnehmende Vereine müssen Platz 1 - 4 in ihrer Gruppe belegt haben. Sollte in einer Gruppe keine Regionalliga bestehen, kann je ein Verein pro Landesverband der jeweiligen Gruppe für das

Aufstiegsturnier gemeldet werden. Die Teilnehmerzahl der Gruppe mit einer Regionalliga erhöht sich entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften ohne Regionalliga.

- (d) Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang aus 7 Kämpfern. Die Kämpfer müssen das erforderliche Alter im Jahr der Durchführung der Aufstiegsrunde aufweisen. Es werden pro Wettkampf zwei Durchgänge pro Mannschaftsbegegnung durchgeführt. Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 8 Kämpfe der 14 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpfer zu bestreiten. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben.
- (e) Vereine, die sich für das Aufstiegsturnier qualifiziert haben, können ihre Mannschaft mit neuen Athleten verstärken. Diese neu in die Mannschaft aufgenommenen Athleten, die nicht dem Verein der um den Aufstieg kämpft angehören, müssen eine Startgenehmigung ihres Stammvereins und ihres Landesverbandes, nicht deutsche Kämpfer die Genehmigung ihrer nationalen Föderation vorlegen.
- (f) Judoka, die für das Aufstiegsturnier neu in die Mannschaft aufgenommen wurden und mit dieser Mannschaft den Aufstieg in die 2. Bundesliga erreichen, sind in darauffolgenden Jahr nur für diesen Verein in der Bundesliga startberechtigt, wobei die Meldung für diese Mannschaft in der Aufstiegsrunde entscheiden ist. Für die zusätzlich aufgenommenen Athleten ist eine neue Mannschaftsstartliste zu erstellen und mit Startgenehmigungen der Gaststarter und einer von allen Mannschaftsmitgliedern unterschriebenen Belehrung über die Startberechtigung im Folgejahr bei Aufstieg in die 2. Bundesliga rechtzeitig an den zuständigen Gruppenkoordinator zu senden. Der Gruppenkoordinator kann hierzu eine Frist setzen. Die durch den Gruppenkoordinator bestätigten und abgezeichneten Listen sind an der Waage vorzulegen und durch den/die sportlichen Leiter/in an den DJB zu leiten.
- (g) Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine Rangfolge der ersten vier Mannschaften ergibt.
- (h) Der Austragungsort des Aufstiegsturniers wechselt zwischen den Gruppen.
- (i) Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 2. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der Aufstiegsrunde in der Reihenfolge ihrer Plazierungen.
- (j) Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger an die Stelle des bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

§ 11 Modus 1. und 2. Liga Frauen

(1.) Mannschaft

Eine Mannschaft besteht aus 7 Kämpferinnen; je eine Kämpferin pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen.

(2.) Vorrunde

- (a) Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an 4 Wettkampftagen in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt, wobei jeder Mannschaftskampf als in sich abgeschlossen gilt, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Bundesliga-Veranstaltung geändert werden kann.
- (b) Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 4 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.
- (c) Vereine mit den Losnummern 1-3-8 haben 2 Heimveranstaltungen und werden unter den drei Bestplatzierten (der Vorrunde) der Vorjahres-Saison ausgelost. Danach werden die restlichen Vereine ausgelost, welche die Losnummern 2-4-5-6-7-9 erhalten. Jeder dieser Vereine hat nur einmal Heimrecht. Die Bundesligavereine werden an den vorgegebenen Zahlenstellen des Schemas eingesetzt.

(d) Kampfpaarungen:

a) 1. Kampftag:

- 4-7, 7-1, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
- 2-5, 5-8, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
- 3-9, 9-6, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)

b) 2. Kampftag:

- 2-3, 3-1, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
- 5-6, 6-4, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)
- 8-9, 9-7, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)

c) 3. Kampftag:

- 1-9, 9-5, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)
- 6-7, 7-2, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)
- 4-8, 8-3, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

d) 4. Kampftag:

- 1-6, 6-8, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
- 2-4, 4-9, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)
- 5-7, 7-3, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

(3) Finalrunde 1. Bundesliga Frauen

- (a) Nach Beendigung der Vorrunde wird in der 1. Bundesliga Frauen eine Finalrunde ausgetragen, an der die drei ersten Mannschaften der Vorrunde der Gruppen Nord und Süd, insgesamt also 6 Mannschaften, startberechtigt sind.
- (b) Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 4 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.
- (c) In der Finalrunde wechselt das Heimrecht jährlich innerhalb der Gruppen zwischen den Erstplatzierten der Vorrunde der Gruppe Nord und Süd.
- (d) Kampfpaarungen Finalrunde:

	<u>Pool A/Matte 1</u>	<u>Pool B-Matte 2</u>
1. Kampf:	Nord 1 - Süd 3	Süd 1 - Nord 3
2. Kampf:	Süd 2 - Süd 3	Nord 2 - Nord 3

3. Kampf: Nord 1 - Süd 2 Süd 1 - Nord 2

- (e) Das Finale um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft bestreiten die Poolsieger A und B.
 - (f) Der Sieger des Finalkampfes ist der Deutsche Mannschaftsmeister, die Poolzweiten A und B sind die Bronzemedailengewinner. Der Deutsche Mannschaftsmeister als Sieger der 1. Bundesliga erhält einen vom DJB gestifteten Pokal. Die Sieger, Zweit- und Drittplazierten erhalten je 12 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze. Die beiden erstplatzierten Mannschaften können den DJB im Europacup vertreten und werden der EJU gemeldet, die über die Teilnahme entscheidet
- (4.) Abstieg 1. Liga
- (a) Die jeweils neuntplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga Nord und Süd steigt in die 2. Bundesliga ab.
 - (b) Sollte eine Mannschaft aus der 1. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden, so steigt in dieser Gruppe keine weitere Mannschaft mehr aus der 1. Bundesliga in dieser Saison ab. Sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht mehr wahrnehmen, steigt in der laufenden Saison keine weitere Mannschaft dieser Gruppe mehr aus der 1. Bundesliga ab.
- (5.) Aufstieg in die 1. Liga
- (a) Der Sieger der Vorrunde Nord (aus der 2. Bundesliga) ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Nord, der Sieger der Vorrunde Süd ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Süd.
 - (b) Die Sieger, Zweit- und Drittplazierten der 2. Bundesliga erhalten je 12 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze.
 - (c) Nimmt ein aufstiegsberechtigter Verein sein Aufstiegsrecht in die 1. Bundesliga nicht wahr, so verfällt seine Kautions an den DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Steigt ein Verein freiwillig nicht in die 1. Bundesliga auf, ist er auch nicht mehr in der 2. Bundesliga startberechtigt. Er kann den Aufstieg in die 2. Bundesliga erst wieder in der übernächsten Saison im Rahmen der Aufstiegskämpfe zur 2. Bundesliga erreichen.
 - (d) Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Plazierungen.
- (6.) Abstieg 2. Liga
- (a) Die neuntplatzierte Mannschaft der jeweiligen Gruppe der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesliga ab.
 - (b) Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden, so steigt in dieser Gruppe keine weitere Mannschaft mehr aus der 2. Bundesliga in dieser Saison

ab. Sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht mehr wahrnehmen, steigt in der laufenden Saison keine weitere Mannschaft dieser Gruppe mehr aus der 2. Bundesliga ab.

(7.) Aufstieg 2. Liga

Insoweit gilt § 10 Absatz 5 entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Bundesliga Frauen, z.B. so finden keine zwei Durchgänge pro Mannschaftskampf statt..

§ 12 Durchführungspflicht

Sollten Verstöße gegen diese WO bei einer Bundesligaveranstaltung festgestellt werden, muss trotz Feststellung solcher Verstöße diese Veranstaltung durchgeführt werden, es sei denn, es kann die Sicherheit nicht durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet werden. Als kurzfristig ist eine Stunde anzusehen. Weigert sich eine Mannschaft vor oder nach dem Wiegen entgegen der Entscheidung der sportlichen Leitung, auch im Falle eines Protestes, gegen eine oder mehrere Bundesliga-Mannschaften anzutreten, verfällt die Kautions- und hat den Ausschluss der betreffenden Mannschaft des Bundesliga-Vereins zur Folge. Dieser Verein hat mit dieser Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten. In diesem Fall kommen die Sanktionen wie bei einem Nichtantritt der Mannschaft zusätzlich zum tragen.

§ 13 Rechtswesen

- (1) Bei Verstößen gegen die Wettkampf-Ordnung bzw. die Ligavereinbarung ist Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an den DJB möglich.
- (2) Ein Protest muss vom sportlichen Leiter einer Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Protestvorbehalt“ sowie auf dem Meldebericht des verantwortlichen Hauptkampfrichters festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt.
- (3) Der Protest ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisstand des Protestgrundes bei der DJB-Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Im Falle des Protestes einer Bundesligamannschaft hat diese einen Vorschuss auf die Kosten des Protestes in Höhe von DM 2.000,-- innerhalb der Protestfrist auf das Konto der DJB-Geschäftsstelle zu überweisen. Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Protestkosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zurückzubezahlen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des DJB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des DJB werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (5) Bei aktuellen Streitigkeiten und Protesten während der laufenden Saison entscheiden der/die Bundesligareferentin, der/die Vertreterin des Präsidiums und der/die Rechtsberater/in als Dreier-Gremium (=Ligaexekutive) .
- (6) Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, z.B. wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit, kann von der Erhebung eines Vorschusses oder

von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive.

E. Anti-Doping-Bestimmungen

§ 1 Die Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) sind Teil der Satzung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die ADB des DJB gelten für den in dieser WO definierten Sportverkehr und schließen alle Athleten/innen, Trainer/innen, Funktionsträger/innen und sonstige beteiligte Personen ein. Sie sind an den Regeln des IOC, der IJF und des DSB ausgerichtet.
- (2) Die Athleten/innen erkennen diese ADB durch Unterschrift in der Athletenvereinbarung als verbindlich an und dokumentieren dadurch die Unterwerfung unter diese.
- (3) Durch Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf erkennen die LVe, die Vereine, die Athleten/innen und deren Betreuungspersonal diese ADB als verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

§ 3 Dopingbegriff

- (1) Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
- (2) Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
- (3) Athleten/innen können sich nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung erfolgt ist.
- (4) Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC“ die in den „DSB Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Form veröffentlicht ist, ist Bestandteil der ADB.

§ 4 Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 3 Abs. 2 genannten Doping-

Substanzen von Athleten/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der sportlichen Leitung und dem/der Leiter/in der Doping-Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Verbot der Anwendung

(1) Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt bei

- a. positivem Ergebnis der Dopingprobe
- b. Verweigerung der Dopingprobe
- c. Manipulation der Dopingprobe oder- Kontrolle durch den/die Athleten/in oder Dritte mit Kenntnis des/der Sportlers/in.
- d. Bei Nachweis des Blutdopings.

(2) Liegt ein Verstoß gem. Abs. 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die ADB verfolgt und geahndet.

§ 6 Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

In den Arbeits-, Dienst- oder Honorarverträgen von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Athleten/innen im DJB betreuen, müssen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

- a. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jederzeit für eine dopingfreien Sport Sorge zu tragen. Er erkennt dies als eine Hauptpflicht des Vertrages an.
- b. Es wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß gegen die ADB durch den Arbeitnehmer zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.
- c. Der Arbeitnehmer verstößt auch dann gegen die ADB wenn er Kenntnis von Doping erhält und keine Maßnahmen ergreift, das Doping zu verhindern.
- d. Die DSB Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Bei Änderung dieser Richtlinien ist der Arbeitnehmer unverzüglich zu informieren und die Neufassung tritt an die Stelle der vorherigen Fassung.
- e. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Fall eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die ADB eine Vertragsstrafe in Höhe eines Nettomonats-gehaltes zu entrichten hat.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium des DJB beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n, die/der für alle Fragen, die in einem Zusammenhang mit diesen ADB stehen, zuständig ist.

(2) Der/die Anti-Doping-Beauftragte ist befugt, jederzeit und überall während und ausserhalb von Wettkampfveranstaltungen Doping-Kontrollen zu veranlassen.

(3) Zuständig für die Durchführung von Doping-Kontrollen bei Wettkampfveranstaltungen ist der Veranstalter. Die Kontrolle ist nach den Regeln des IOC und des DSB auszurichten.

Entsprechende Institutionen bzw. Personen sind mit der Durchführung der Doping-Kontrollen zu beauftragen.

- (4) Die Untersuchung der entnommenen Proben hat in einem vom IOC bzw. DSB anerkannten Analyse-Institut zu erfolgen.

§ 8 Duldungspflicht

- (1) Athleten/innen und dessen/deren Betreuungspersonal haben die Durchführung der Doping-Kontrolle zu dulden.
- (2) Die Verweigerung, die Vereitelung oder die Manipulation der Doping-Kontrolle steht der Feststellung einer Dopingsubstanz gleich.

§ 9 Untersuchung

- (1) Athleten/innen, die Doping-Kontrollen zu dulden haben, müssen unter Aufsicht einer beauftragten Person Urinproben abgeben.
- (2) Der zuständige Veranstalter bzw. sein Beauftragter übersendet die Urinprobe unverzüglich an ein vom IOC bzw. DSB anerkanntes Untersuchungsinstitut.
- (3) Das Untersuchungsinstitut untersucht die Urinprobe nach Dopingsubstanzen oder nach Hinweisen, ob durch indirekte international anerkannte Verfahren die Einnahme oder Anwendung von verbotenen Substanzen oder gleichstehende Dopingverstöße nachgewiesen werden können.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Ergebnis eines positiven Dopingbefundes wird dem/der Anti-Doping-Beauftragten mitgeteilt, der/die für die Einleitung eines Doping-Verfahrens zuständig ist.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingprobe (A-Probe) wird der/die betroffene Sportler/in durch des Präsidiums sofort für alle Wettkämpfe und Lehrgangsmaßnahmen gesperrt. Dies ist dem/der Sportler/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Athlet/in kann sich zu den Ergebnissen der Dopingprobe innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Mitteilung äussern.
- (4) Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Ergebnisse der A-Probe an den/die Athleten/in erfolgen. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgelegt. Der/die Athlet/in kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und/oder eine Vertrauensperson seiner/ihrer Wahl zuziehen.
- (5) Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der/die Athlet/in die Einnahme der festgestellten verbotenen Substanz einräumt oder auf die Untersuchung verzichtet.
- (6) Ergibt die Analyse der B-Probe, dass kein Dopingverstoß vorliegt, so ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

§ 11 Strafen

- (1) Bei Verstößen gegen die ADB sind folgende Strafen auszusprechen:
 - a. im ersten Fall eine Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
 - b. bei nachgewiesenem Doping im Wiederholungsfall Wettkampfsperre von bis zu 2 Jahren.
- (2) Die Sperre beginnt mit dem Tag der abgenommenen Dopingprobe.

§ 12 Entscheidung

- (1) Das Präsidium entscheidet auf Antrag des/der Anti-Doping-Beauftragten bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ADB über die Strafe.
- (2) Der/die Athlet/in kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 21 Tagen nach Zugang den Rechtsausschuss anrufen.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft im Falle seiner Anrufung die Tatsachenfeststellung und die Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

§ 13 Kosten

- (1) Die Kosten der ersten Untersuchung der Dopingprobe (A-Probe) trägt der Veranstalter bzw. der/die Veranlasser/in. Alle weiteren Kosten des Verfahrens sind durch den/die Athleten/in zu tragen, wenn ein positives Ergebnis der B-Probe erbracht wird.
- (2) Die Entscheidung des Präsidiums gem. § 12 ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

F. Sanktionen

§ 1 Allgemein

- (1) Verstöße gegen die Ordnungen des DJB können vom DJB mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Die sportliche Leitung hat Verstöße dem DJB schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- (3) Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), Vereine und/oder Landesverbände eingeleitet werden.
- (4) Im Bereich der Bundesliga leitet die Liga-Exekutive oder der Bundesliga-Ausschuss Sanktionsmaßnahmen ein.

§ 2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a. bei Verstößen gegen die Ordnungen des DJB
- b. bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c. bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des DJB
- d. bei Beleidigung von Einzelpersonen, Vereinen oder Landesverbänden
- e. bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen.

§ 3 Sanktionsmaßnahmen

(1) Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a. Verweis
- b. Geldbuße
- c. Startverbot
- d. Sperre auf Zeit
- e. Hausverbot
- f. Amtsausübungssperre.

(2) Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

§ 4 Sanktionskatalog

(1) Allgemeiner Sportverkehr

- a. Fehlender gültiger Mitgliedsausweis an der Waage = 50,-- DM
Ein Start ist trotz fehlendem Mitgliedsausweis möglich. Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung bei der DJB-Geschäftsstelle einzureichen (Einlieferungsbeleg!).
Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist: = 200,-- DM
Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten verhängt werden.
- b. Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens 1 Jahr in Deutschland haben. = 300,-- DM
Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer WK-Sperre von bis zu einem Jahr.
- c. Umgehung der Sperrfrist = 200,-- DM
Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer WK-Sperre von bis zu 6 Monaten.
- d. Keine gültig geeichte Waage bei Wiegebeginn = 500,-- DM
- e. Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter = 500,-- DM
- f. Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO bis zu = 1.000,-- DM
- g. Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören. = 5.000,-- DM
Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr.

(2) Sonderregelung Bundesliga

- a. Fehlende Mannschaftsstartliste bei einer Buli-Veranstaltung = 300,-- DM
- b. Verspätete Ergebnisübermittlung an die Meldestelle = 300,-- DM
- c. Nichtmeldung der Ergebnisse an die Meldestelle am Wettkampftag = 300,-- DM
- d. Verspätetes oder unterlassenes Einsenden der Ergebnislisten = 300,-- DM
- e. Nichtantreten eines/einer Kämpfers/in pro Kampfbegegnung = 500,-- DM
- f. Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden.

(3) Unsportliches Verhalten

Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß F § 1 Abs. 2 gegen Einzelpersonen gemäß F § 1 Abs. 3 nach F § 3.

(4) Weitere Verstöße

Bei weiteren Verstößen gem. F § 2 kann das DJB-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

§ 5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den DJB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des DJB zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der/die Betroffene (Einzelperson, Verein oder Landesverband) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

§ 6 Rechtswesen

- (1) Jeder Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des DJB einreichen.
- (2) Ein Protest während einer WK-Veranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim DJB eingereicht.
- (3) Über den Protest entscheidet der vom DJB-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- (4) Für die Bundesligen gelten die Bestimmungen gemäß Teil D dieser WO.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des DJB eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

G. Schlussbestimmung

- (1) Diese WO tritt am 1.1.2000 in Kraft.
Geändert auf der MV 11./12.11.2000 in Coburg
- (2) Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
 - die Sportordnung,
 - die Jugendsportordnung,
 - das Bundesligastatut.
- (3) Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das DJB-Präsidium.